



**Dritte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Energietechnik
an der Universität Bayreuth
vom 20. Mai 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Energietechnik an der Universität Bayreuth vom 1. Oktober 2014 (AB UBT 2014/058), die zuletzt durch Satzung vom 20. Dezember 2018 (AB UBT 2018/066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Angabe zu § 19 die Wörter „in Teilbereichen“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 4 werden die Wörter „für den Studiengang beträgt einschließlich der Masterarbeit“ durch das Wort „beträgt“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet.“

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden zu den Sätzen 2 bis 5.
 - cc) Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 3 Satz 6 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „an Mitglieder des Prüfungsausschusses“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bayerischen Hochschulgesetz“ durch die Angabe „BayHSchG“ ersetzt und das Wort „Hochschulprüfer-Verordnung“ wird durch die Wörter „Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „in dem Fachgebiet der Prüfung oder einem verwandten Fachgebiet einen“ durch die Wörter „einen entsprechenden oder vergleichbaren“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „nach dieser Satzung“ durch die Wörter „gemäß Abs. 1“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „(oder abgeschlossenes Studium)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) ¹Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen aufweisen. ²Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ³Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Engineering Science an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung. ⁴Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.“

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:
„(3) Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 2 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.“
 - e) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden zu Abs. 4 und 5.
7. In § 8 Abs. 3 wird das Wort „vor“ durch die Wörter „bis zum“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Schriftliche und mündliche“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 werden die Wörter „durch Anschlag“ gestrichen.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Hochschullehrer“ durch die Wörter „Prüfer (§ 5 Abs. 1)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
„¹Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate.“
10. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
„¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „sind,“ die Wörter „bzw. werden im Wahlbereich (Module FKE oder ÜKE) mehr Leistungspunkte erbracht, als laut Anhang 1 erforderlich sind,“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴Nicht bewertete Module werden dabei erst nach den bewerteten Modulen zur Erlangung der erforderlichen Leistungspunkte gezählt.“
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- b) In Abs. 4 Satz 3 wird die Ziffer „8“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- 12. In § 18 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach der Angabe „§ 3“ die Wörter „und in den Modulen des Wahlbereichs gemäß Anhang 1“ eingefügt.
- 13. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „in Teilbereichen“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Jede nicht bestandene Prüfung kann innerhalb der Frist des § 18 mehrmals wiederholt werden.“
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und vor dem Wort „Masterarbeit“ wird das Wort „bestandenen“ eingefügt.
 - e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Wird die begonnene Masterarbeit aufgrund der Höchststudiendauer nach § 18 Abs. 2 nicht bestanden, so kann die Masterarbeit bis zum Ende der vorgesehenen Bearbeitungszeit als Wiederholung fortgeführt werden; der Studierende hat dies bis zum Ablauf der Höchststudiendauer nach § 18 Abs. 2 dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen.
⁴Wird die Masterarbeit dann mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.“
 - f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
- 14. In § 20 werden die Wörter „und die noch fehlenden Prüfungsleistungen“ gestrichen.
- 15. In § 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
- 16. In § 23 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für ihn günstigen Weise

dadurch zu beeinflussen, dass er es unterlassen hat, von anderen Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autoren eng anlehrende Ausführungen seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.“

17. Der „Anhang 1: Module und Prüfungen“ wird wie folgt geändert:

- a) Im Pflichtbereich werden in der Modulzeile „BBP Batterien, Brennstoffzellen und PV-Systeme“ in der fünften Spalte die Wörter „Eine schriftliche Prüfung“ durch die Wörter „Portfolioprüfung aus a) benotete schriftliche Prüfung und b) Testat und Praktikumsbericht (beides unbenotet)“ ersetzt.
- b) Der Wahlpflichtbereich A wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Modulzeile „ENS Energiespeicher“ werden in der fünften Spalte die Wörter „Eine schriftliche Prüfung“ durch die Wörter „Eine benotete schriftliche Prüfung und Praktikum gem. § 11 Abs. 11 (unbenotet)“ ersetzt.
 - bb) In der Modulzeile „KSE Kraftstoffe und Emissionen“ werden in der fünften Spalte die Wörter „Eine schriftliche Prüfung“ durch die Wörter „Portfolioprüfung aus a) benotete schriftliche Prüfung und b) Testat und Praktikumsbericht (beides unbenotet)“ ersetzt.
 - cc) In der Modulzeile „MGK Modellbildung und globale Kreisläufe“ werden in der fünften Spalte die Wörter „oder Teilprüfungen MGK1 (Gewichtung 50 %) und MGK2 (Gewichtung 50 %)“ angefügt.
 - dd) In der Modulzeile „RTK Reaktionstechnik und Katalyse“ werden in der fünften Spalte die Wörter „Eine mündliche Prüfung“ durch die Wörter „Schriftliche Teilprüfungen in RTK1 (Gewichtung 50 %) und RTK2 (Gewichtung 50 %)“ ersetzt.
 - ee) In der Modulzeile „TFD Thermofluidodynamik“ werden in der fünften Spalte die Wörter „Eine schriftliche Prüfung“ durch die Wörter „Eine benotete schriftliche Prüfung und Praktikum gem. § 11 Abs. 11 (unbenotet)“ ersetzt.

- ff) In der Modulzeile „VBM Verbrennungsmotoren“ werden in der fünften Spalte die Wörter „Eine schriftliche Prüfung“ durch die Wörter „Eine benotete schriftliche Prüfung und Praktikum gem. § 11 Abs. 11 (unbenotet)“ ersetzt.
- gg) In der Modulzeile „VPM Verbrennungsprozesse und -messtechnik“ werden in der fünften Spalte die Wörter „Eine schriftliche Prüfung“ durch die Wörter „Eine benotete schriftliche Prüfung und Praktikum gem. § 11 Abs. 11 (unbenotet)“ ersetzt.
- hh) Die gesamte Modulzeile „MSES Modellbildung und Simulation elektrochemischer Speicher“ wird verschoben und nach der Modulzeile „MGK Modellbildung und globale Kreisläufe“ eingefügt und der Wortlaut in der fünften Spalte wird wie folgt gefasst:
 „Portfolioprüfung aus a) mündliche Prüfung (Gewichtung 60 %) und b) Testat und Praktikumsbericht (Gewichtung 40 %)“
- c) Der Wahlpflichtbereich B wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor der Modulzeile „DSB Digitale Signalverarbeitung und Bussysteme“ wird folgende Modulzeile eingefügt:

„BMS	Batterie-Management-Systeme	4	5	Portfolioprüfung aus a) schriftliche Prüfung (Gewichtung 60 %) und b) Testat und Praktikumsbericht (Gewichtung 40 %)“
------	-----------------------------	---	---	---

- bb) In der Modulzeile „EMT Elektromobilität“ werden in der fünften Spalte die Wörter „Eine schriftliche Prüfung“ durch die Wörter „Portfolioprüfung aus a) benotete schriftliche Prüfung und b) Testat und Praktikumsbericht (beides unbenotet)“ ersetzt.
- cc) In der Modulzeile „WET Werkstoffe für die Energietechnik“ werden in der fünften Spalte die Wörter „Eine mündliche Prüfung“ durch die Wörter „Eine benotete mündliche Prüfung und Praktikum gem. § 11 Abs. 11 (unbenotet)“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 21. Mai 2021 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 12.05.2021 und der
Genehmigung der Kanzlerin in Vertretung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 19.05.2021,
Az. A 3396/3 - I/1.

Bayreuth, 20.05.2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT
I.V.



Nicole Kaiser

Dr. Nicole Kaiser
(Kanzlerin)

Diese Satzung wurde am 20.05.2021 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 20.05.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 20.05.2021.

Bayreuth, 20.05.2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT
I.V.



Nicole Kaiser

Dr. Nicole Kaiser
(Kanzlerin)